

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet Volkspark Rehberge
einschließlich des Plötzensees mit Ufergelände
im Verwaltungsbezirk Wedding von Berlin

Vom 25. März 1953*

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das in der Landschaftsschutzkarte beim *Polizeipräsidenten in Berlin* als höherer Naturschutzbehörde in Berlin mit grüner Farbe eingezeichnete Gelände des Volksparks Rehberge einschließlich des Plötzensees mit Ufergelände im Verwaltungsbezirk Wedding von Berlin wird in dem Umfang, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der *Bekanntgabe* dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Es ist verboten, innerhalb des in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Geländes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

(2) Unter das Verbot fallen insbesondere:

- a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner *baupolizeilichen* Genehmigung bedürfen;
- b) das Einrichten von festen Verkaufsständen;
- c) das Ablagern von Abfällen, Müll, Schutt und dergleichen;
- d) der Bau von Drahtleitungen;
- e) die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- und Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung stehen;
- f) die Beseitigung oder Beschädigung von Bäumen, Sträuchern und Pflanzen aller Art
- g) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
- h) eine andere als die nach § 3 zugelassene wirtschaftliche Nutzung.

§ 3

Unberührt bleiben:

- a) die wirtschaftliche Nutzung sowie pflegliche Maßnahmen in der Forstwirtschaft und im Gartenbau;
- b) die Arbeiten zur notwendigen Entkrautung und Entschlammung der am Nordostrand des Schutzgebietes gelegenen drei Seen;

Datum: Verk. am 8. 4. 1953, GVBl. S. 213

- c) die Benutzung der vom Bezirksamt Wedding bisher freigegebenen Flächen für die Einrichtung von Zeltlagerplätzen, Liegewiesen, Sport- und Kulturstätten.

§ 4

Das Gartenbauamt erläßt die erforderliche Besuchsordnung (Parkordnung). Den Weisungen des Aufsichtspersonals ist von den Besuchern Folge zu leisten.

§ 5

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von *mir* in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 6*

Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 4 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) handelt, wer, ohne im Besitz einer nach § 5 erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein, in dem in § 1 bezeichneten Landschaftsschutzgebiet eine nach § 2 verbotene Veränderung vornimmt, die geeignet ist, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

§ 6 a*

Wer die Zuwiderhandlung nach § 6 gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird nach § 21 a des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

§ 6 b*

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 oder eine Straftat nach § 6 a begangen worden, können

1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit oder Straftat bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

§ 6: Geänd. durch Art. XXXII d. VO v. 4. 12. 1974, GVBl. S. 2785
§§ 6 a u. b: Eingef. durch Art. XXXII d. VO v. 4. 12. 1974, GVBl. S. 2785